

# RS Vfgh 1990/6/11 B445/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation Nö GVG 1989 §22 lita

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen einen grundverkehrsbehördlichen Berufungsbescheid mangels Parteistellung im Berufungsverfahren

## Rechtssatz

Der erstinstanzliche grundverkehrsbehördliche Bescheid wurde allein von der Meistbietenden im Exekutionsverfahren mit Berufung bekämpft. Ungeachtet des Umstandes, daß der nunmehrigen Beschwerdeführerin als verpflichteter Partei gemäß §22 lita Nö. GVG 1989 ein Berufungsrecht gar nicht zugekommen wäre, ist sie jedenfalls mangels Erhebung einer Berufung nicht Partei des mit dem angefochtenen Bescheid abgeschlossenen Berufungsverfahrens geworden. Der Beschwerdeführerin fehlt daher die Legitimation, diesen Bescheid mit Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen (vgl. VfSlg. 10.630/1985).

## Entscheidungstexte

- B 445/90  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.1990 B 445/90

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Parteien, Grundverkehrsrecht, Versteigerung exekutive, Verwaltungsverfahren, Berufung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B445.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10099389\_90B00445\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)